



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Staßfurt
Postfach 1164
39401 Staßfurt

Ihr Zeichen: 612147/vor
Ihre Nachricht vom: 22.02.2017
Unser Zeichen: 61.72.02/13_47-16_VE_03-17
Unsere Nachricht vom:

Name: Fr. Hofer
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Str. 77, Zi. 314
Telefon/Fax: 03471 684-1795/2828
E-Mail: chofer@kreis-slk.de

Datum: 23.03.2017

Bauleitplanung der Stadt Staßfurt

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 47/16 – „Am Park“ – OL Atzendorf mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Wohnanlage Am Park“ und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet an der B 71“

Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB¹)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Die **untere Landesentwicklungsbehörde** führt aus:

1. Ziele der Raumordnung

Die Stadt Staßfurt ist gemäß Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA²), Punkt 2.1 Z 37 Nr. 17 als Mittelzentrum festgesetzt. Diese landesplanerische Festsetzung hat der geltende Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Harz (REP Harz³) im Punkt 4.3 Z 7 Nr. 5 übernommen. Auf Grund der ehemaligen Zugehörigkeit des Ortsteiles Atzendorf zur Gemeinde Förderstedt und der Lage im ehemaligen Landkreis Schönebeck gehört dieser Gemarkungsteil zur Planungsregion Magdeburg. Aus diesem Grund gelten hier die Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg (REP MD⁴).

Der Ortsteil Atzendorf nimmt an der zentralörtlichen Funktion des Mittelzentrums Staßfurt nicht teil. Die Siedlungsentwicklung hat sich demzufolge am Eigenbedarf zu orientieren. Gleichzeitig mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47/16 soll die Aufhebung des Planes Nr. 3A „Wohnanlage Am Park“ erfolgen. Die Rücknahme der Wohnbauflächen wird grundsätzlich begrüßt, jedoch

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

² Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

³ Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Harz vom 09.03.2009, in Kraft seit 11.06.2009

⁴ Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg vom 17.05.2006, in Kraft seit 18.06.2006

fehlt der entsprechende Nachweis des Eigenbedarfs in der Begründung. Die Nachvollziehbarkeit der Größenordnung des allgemeinen Wohngebietes mit ca. 19 freien Bauplätzen muss sich auf eine fundierte Abhandlung zur Bevölkerungsentwicklung, bestehenden Leerständen, Baulücken, innerörtlichen Baupotentialen gründen. Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen.

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung stellt die oberste Landesentwicklungsbehörde fest. Die Stellungnahme erging mit Schreiben vom 23.03.2017 und ist zu beachten.

Auf folgende Sachverhalte möchte ich hinweisen:

- Der LEP 2010 LSA wurde am 16.02.2011 durch die Landesregierung beschlossen und am 11.03.2011 veröffentlicht. Er trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA⁵) am 01.07.2015 wurde das Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt außer Kraft gesetzt.
- Direkt an das Plangebiet grenzen keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an. Hier ist sicher als Bezug die gesamte Ortslage Atzendorf gemeint.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt derzeit den neuen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion (REP MD neu) auf. Der 1. Entwurf wurde öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden, Kommunen und Träger öffentlicher Belange fand statt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG⁶) zu berücksichtigen.

2. Planungserfordernis, Planungsgrundsätze und Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit gilt ebenso für die Aufhebung von Bauleitplänen. Im Punkt 1.1 der Begründung geht die planende Kommune darauf ein. Ebenso wird mit der Planung und der Aufhebung der „alten“ bestehenden Bebauungspläne eine Anpassung an die geänderten Ziele der Raumordnung entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB erfolgen. Die Stadt Staßfurt legt in der Begründung dar, aus welchen Gründen die beabsichtigte Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47/16 sowie die Aufhebung der beiden Altpläne erforderlich ist.

Die ehemalige selbstständige Gemeinde Atzendorf ist im Besitz eines rechtswirksamen Teilflächennutzungsplanes, der sich jedoch nur auf die Ortslage bezieht. Entsprechend meiner Datenerfassung wurde dieser im Jahr 1991 genehmigt und am 30.03.1995 bekannt gegeben. Eine Anpassung des Teilflächennutzungsplanes an die geänderten Ziele der Raumordnung fand nie statt, so dass m. E. die Anwendbarkeit des Planwerkes nicht mehr gegeben ist. Dieser Tatbestand betrifft auch weitere Ortsteile der Stadt, so dass sich die Erforderlichkeit eines gesamtträumlichen Flächennutzungsplanes zunehmend zu einer Planungspflicht verdichtet hat.

Weiterhin ist festzustellen, dass der bestehende Bebauungsplan Nr. 3A nicht aus den Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes entwickelt wurde. Dieser Sachverhalt trifft auch auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 47/16 zu. Nach meinen Unterlagen wird hier eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB wird nicht entsprochen. Die Aussagen in der Begründung unter Punkt 3.2.1 sind daher zu prüfen. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, ist die Änderung des Teilflächennutzungsplanes erforderlich. Es ist in

⁵ Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170)

⁶ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2985),
das zuletzt durch Artikel 124 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

diesem Zusammenhang seitens der Stadt Staßfurt zu prüfen, ob eine Änderung überhaupt möglich ist, denn ein Flächennutzungsplan umfasst die gesamte Gemarkung. Dieser Tatbestand liegt für den OT Atzendorf nicht vor, da nur die Ortslage dargestellt wird.

Im vorliegenden Verfahren werden drei Verfahren in einem gebündelt. Es erfolgt eine Neuaufstellung sowie gleichzeitig die Aufhebung der beiden Bebauungspläne Nr. 3 und 3A. Die Begründung geht auf diesen Sachstand ein. Auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 wird im Punkt 2.1 nicht eingegangen.

Als Hinweis bitte ich zu beachten, dass aus dem Anschreiben der Stadt Staßfurt und dem Punkt 1.5, Absatz 4 der Begründung hervorgeht, dass die Bebauungspläne Nr. 3A und Nr. 3 vollständig aufgehoben werden. Im Punkt 2.4, Absatz 3, Punkt 3.2.2, Absatz 5 und im Punkt 4.1.1 der Begründung wird jedoch der Eindruck erweckt, dass der Plan Nr. 3A nur zu Teilen aufgehoben wird. Daher sollten die Punkte in der Begründung klar strukturiert nach:

- Neuaufstellung,
- Aufhebung Plan Nr. 3A und
- Aufhebung Plan Nr. 3

gegliedert werden, was teilweise in einigen Punkten erfolgt ist. Denkbar wäre auch für die Altpläne jeweils eine separate Begründung anzufertigen.

Dieser Sachverhalt wird insbesondere bei der Art und dem Maß der baulichen Nutzung deutlich. In diesen Punkten werden keine Aussagen zu den Altplänen getätigt. Aus der öffentlichen Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der TÖB's kann ich nicht entnehmen, ob die Altpläne mit Begründung ebenfalls ausgelegt sind. Das wäre aus meiner Sicht allerdings erforderlich und sollte zur Vermeidung von Verfahrensfehlern in der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB unbedingt erfolgen.

3. Planzeichnung

Grundsätzlich entspricht die Planzeichnung den Vorschriften der Planzeichenverordnung (PlanZV⁷). Es wurde ein Maßstab gewählt, der in Genauigkeit und Vollständigkeit das Plangebiet und den Planinhalt erkennen lässt.

Bei den aufzuhebenden Bebauungsplänen handelt es sich um Pläne aus dem Jahr 1992, die am 30.03.1995 bekanntgemacht wurden. Zur besseren Lesbarkeit und zum Verständnis sollte auf dem Übersichtsplan der Geltungsbereich der Neuaufstellung gekennzeichnet werden und für die beiden Altpläne ein zweiter kleiner Kartenausschnitt aufgeführt werden.

Im WA 1 sind nach dem Luftbild bereits Stichstraßen mit entsprechender Wendeanlage angelegt. Die Planzeichnung setzt im Bereich der Wendeanlagen Baugrenzen fest. Schlussfolgernd daraus bedeutet dies aus meiner Sicht, dass die Wendeanlagen beseitigt werden sollen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Entsorgungsfahrzeuge des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises Stichstraßen ohne Wendeanlagen nicht befahren, da ein Rückwärtsfahren aus Sicherheitsgründen verboten ist.

⁷ Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Zu klärende Sachverhalte:

- Das Grundstück 902 ist bereits rückwärtig an den Carstedweg angeschlossen (Flurstück 902 und 768). Die Planzeichnung weist keine Verkehrsfläche aus. Bei einer Veräußerung des Grundstückes 768 (Eigentum Gemeinde Förderstedt) zu Bauzwecken, ist die rückwärtige Erschließung des Grundstückes 902 nicht mehr gegeben.
- Die Ab- und Zuwegung des Beherbergungsbetriebes und der Gaststätte soll durch ein Geh- und Fahrrecht gesichert werden. Dieses führt lt. Planzeichnung entlang des Schutzwalls und somit am Gartenbereich entlang und wird ebenfalls nicht als Verkehrsfläche festgesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bereits vorhandene verkehrliche Erschließung über den Parkplatz und entlang der bestehenden Gebäude an der L 50 nicht weiter genutzt werden soll. Die Anbindung der Grundstücke über die Tankstellenzufahrt ist bereits ausgebaut.

Auf dem Grundstück 1002 und 1003 unterhält die ortansässige Firma Cosic Fassaden GmbH eine Lagerhalle. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Im Punkt 4.2.1 wird im letzten Absatz dieser Sachverhalt erwähnt. Weitergehende Angaben zu den Betriebsabläufen (Anlieferverkehr, Be- und Entladearbeiten usw.) werden im Vorentwurf nicht getätigt.

Bei der Kennzeichnung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist die Fläche zu bemaßen und die Versorgungsträger sind zu benennen. Das Recht ist explizit als Geh- und Fahrrecht oder als Leitungsrecht zu benennen. In öffentlichen Verkehrsflächen müssen keine Rechte gesichert werden, da diese dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und der Träger der Straßenbaulast die Verlegung von Leitungen zu dulden hat.

In den Nutzungsschablonen der Baugebiete ist die Höhe der baulichen Anlagen mit der Maßeinheit in Meter zu benennen und die Bezugshöhe anzugeben.

Das Planzeichen 6.4 „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ ist in die Planzeichenerklärung aufzunehmen.

In der Planzeichenerklärung ist bei der Grenze des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 47/16 die Nummer wie bei den Altplänen aufzuführen.

Auf dem Titel des Bebauungsplanes Nr. 47/16 „Wohngebiet Am Park“ ist der Zusatz mit örtlichen Bauvorschriften aufzuführen.

Textliche Festsetzungen (TF):

TF 1.1.2: Der Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Tankstelle ist plausibel. Es sollte geprüft werden, ob die Realisierung der ausnahmsweise zulässigen Nutzung Nr. 4 „Gartenbaubetriebe“ aufgrund der Festsetzungen sowie der bestehenden Grundstückszuschnitte noch in Frage kommen kann.

TF 1.2.2: Die Beschränkung der maximalen Verkaufsfläche ist als planerisches Mittel zur Steuerung des Einzelhandels legitim und nachvollziehbar. Nachteilig ist die Randlage eines Einzelhandelsbetriebes als verbrauchsnahe Grundversorger für die nicht mobile Bevölkerung.

TF 1.4.2: Die Anzahl der Wohnungen im Sondergebiet ist als Höchstzahl zu begrenzen.

TF 2.1: Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO⁸ sind Nebenanlagen i.S. des § 14 sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist daher nur erforderlich, wenn hiervon abgewichen werden soll.

4. Weitere Hinweise

Das Plangebiet befindet sich im anhängigen Bodenordnungsverfahren Nr. 0305 SBK 08/10 „Atzendorf, Feldlage“. Das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte ist zu beteiligen.

Als Aufgabenträger für den **öffentlichen Straßenpersonennahverkehr** und für die **Schülerbeförderung** gebe ich zu dem o. g. Bebauungsplan folgende Hinweise:

Der OT Atzendorf ist derzeit durch die Regionalbuslinien SLK-135 Schönebeck – Eggersdorf – Förderstedt – Atzendorf, SLK-138 Calbe – Brumby – Glöthe – Förderstedt – Atzendorf – Neugattersleben und SLK-159 Staßfurt – Förderstedt – Atzendorf – Wolmirsleben – Tarthun - Egelin der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH erschlossen.

Fahrplanhaltstellen in der OL Atzendorf sind „Kühlbetrieb“ (Hauptstraße), „Kulturhaus“ (Hauptstraße) und „An der alten Schule“ (Unseburger Weg). Mit den genannten Busverbindungen sind Zugänge zu den Nahverkehrsangeboten im Schienenpersonenverkehr in Schönebeck (Elbe), Staßfurt, Förderstedt, Eggersdorf und Eickendorf möglich.

Die **untere Naturschutzbehörde** stellt fest, dass eine endgültige Stellungnahme erst erfolgen kann, wenn die Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie der Umweltbericht eingereicht wurden. Die Erläuterungen und der zeichnerische Plan des vorliegenden Vorentwurfes des B-Plans können bei der Erstellung des endgültigen B-Plans einfließen.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** verweist grundsätzlich auf die §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG⁹). Demnach sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Die grundsätzliche Planung bleibt erhalten. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Die Ausweisung der Wohn- Misch- und Gewerbeflächen ist gut aufeinander abgestimmt, insbesondere, da der vorhandene Lärmschutzwall die Wohnnutzung vor Lärmimmissionen des benachbarten Gewerbegebietes schützt.

Die nord-westlich gelegene gewerbliche Nutzung (wahrscheinlich Lagerhalle) befindet sich im ausgewiesenen WA, wodurch sie in ihrer Nutzung eingeschränkt wird. Diese Halle wird schon seit vielen Jahren gewerblich genutzt und aufgrund der vorhandenen benachbarten Wohnnutzung besteht das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung im WA ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht jedoch nicht möglich.

Im südöstlichen Teil befindet sich der „Hof der klugen Tiere“. Durch die Ausweisung der Sondernutzung wird der Bestand gesichert. Aufgrund der Lage des Hofes sind keine wesentlichen Stö-

⁸ Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),

die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11..06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

⁹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

rungen durch Lärm oder Gerüche zu erwarten, wenn der Hof ordentlich und sauber geführt wird und zusätzlich ein geordnetes Parken vorgesehen ist.

Saisonal können Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten auftreten, diese sind typisch für landwirtschaftlich geprägte Gebiete und aufgrund ihrer Intensität und Dauer jedoch nicht als schädliche Umwelteinwirkungen einzustufen.

Der **Fachdienst Gesundheit** hat die Planunterlagen unter gesundheitsrelevanten Aspekten gemäß § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA¹⁰) geprüft und stimmt diesem zu. Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) besagt, dass Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft hervorrufen, zu vermeiden sind. Die entsprechenden schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sind als Maximalwerte anzusehen und zu berücksichtigen.

Die Freigabe neu verlegter Hausanschlüsse an die vorhandene Trinkwasserleitung ist entsprechend des § 13 Abs. 1,2,3 und des § 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV 2001¹¹) und dem § 37 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG¹²) beim Fachdienst für Gesundheit des Salzlandkreises spätestens **4 Wochen vor Inbetriebnahme** des Objektes zu beantragen.

Der **Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen** weist daraufhin, dass die Stadt Staßfurt als Träger der Freiwilligen Feuerwehr (FF) Staßfurt nach § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG¹³) für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich zuständig ist. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten.

Es ist durch die Stadt Staßfurt zu prüfen, ob bedingt durch die vorgesehene Bauleitplanung Anpassungen der für die FF Staßfurt erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) oder in der Ausstattung der örtlich zuständigen Feuerwehren erforderlich sind.

Soweit hier der überörtliche Einsatz von Einsatzkräften- und -mitteln betroffen ist, sind ebenfalls entsprechende Abstimmungen mit den beteiligten Feuerwehren erforderlich.

Unter Pkt. 5.3 (Brandschutz) im vorliegenden Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan „Wohngebiet am Park“ sind Aussagen über Zufahrten und Bewegungsflächen für Lösch- und Rettungsfahrzeuge enthalten. Diese und die in Pkt. 5.3.2 enthaltene Löschwasserentnahmestellen sollten mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abgestimmt werden. Die Durchführung eines Termins zu einem operativ-taktischen Studium (OTS) vor Ort mit den zuständigen Führungskräften wird empfohlen.

Seitens des **Fachdienstes Bauordnung** wurden keine Hinweise oder Bedenken geäußert.

¹⁰ Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 93) geändert worden ist

¹¹ Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

¹² Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

¹³ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

Nach Prüfung des Plangebietes anhand der Kampfmittelbelastungskarte konnte ich feststellen, dass im Planbereich keine **Kampfmittelverdachtsflächen** bestehen. Ich weise jedoch daraufhin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse ständig aktualisiert werden und Aussagen ggf. bei späteren Anfragen abweichend sein können.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund verweise ich auf die gesetzlichen Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO¹⁴), hier insbesondere auf die Melde- und Sicherungspflichten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Wolter

¹⁴ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015(GVBl. LSA S. 167)